

Eine Meldung in Tagesschau online (vom 16.7.2020) lässt aufhorchen: „Von Parlamentariern und Öffentlichkeit unbemerkt hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das weitreichende Folgen im Cum-Ex-Skandal haben könnte – nach Recherchen von WDR und SZ könnten Milliarden verloren gehen.“ Wie passt das mit der erklärten politischen Zielsetzung zusammen, dass der Skandal mit aller Härte strafrechtlich verfolgt werden soll und die Steuergelder, die den Straftätern nicht zustehen, diese wieder an den Staat zurückzugeben haben? An dieser Stelle setzt nun das Problem ein. Wie kann diese Rückführung gelingen? Dazu brachte das Finanzministerium den § 375a AO im Gesetzgebungsverfahren zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz unter. Diese Regelung war notwendig, weil ansonsten das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches entgegengestanden hätte. Unumstritten war diese Auslegung allerdings nicht. Insoweit war der neue Paragraph gut gemeint, bezweckt aber wohl genau das Gegenteil, da dieser nicht für Altfälle gilt, die bereits verjährt sind. Kaum zu glauben, aber nicht nur den beteiligten Finanz- und Rechtsexperten im Bundestag ist diese Feinheit nicht aufgefallen, sondern auch dem Finanzexperten der Fraktion Die Linke, *Fabio De Masi*, waren die Konsequenzen der Reform entgangen. Dieser befand: „Das ist in dieser Hektik mit dieser Corona-Pandemie immer begründet worden mit wir müssen jetzt schnell Abhilfe schaffen.“ Zuzustimmen ist dem Oppositionspolitiker, indem er meinte, dass es „in hohem Maße unglaubwürdig“ ist, wenn einige Banken nun durch diese Gesetzesänderung Rechtssicherheit bekommen, die kriminellen Cum-Ex-Erträge zu behalten. Es scheint, als ob auch der gesetzgeberische vorläufige Schlusspunkt zur Cum-Ex-Gesetzgebung ebenso wenig glanzhaft wie die Schließung der gesetzlichen Lücke, die dieses Modell erst möglich machte, verläuft, da der Gesetzgeber hierfür fast zehn Jahre benötigte.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: EuGH-Vorlage zur Steuerentstehung

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ergibt sich bei einer einmalig und daher nicht zeitraumbezogen erbrachten Dienstleistung der Anlass zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen i. S. von Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL bereits aus der Vereinbarung einer Ratenzahlung?
2. Hilfsweise bei Verneinung der ersten Frage: Ist von einer Nichtbezahlung i. S. von Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL auszugehen, wenn der Steuerpflichtige bei der Erbringung seiner Leistung vereinbart, dass diese in fünf Jahresraten zu vergüten ist und das nationale Recht für den Fall der späteren Zahlung eine Berichtigung vorsieht, durch die die vorherige Minderung der Steuerbemessungsgrundlage nach dieser Bestimmung wieder rückgängig gemacht wird?

BFH, EuGH-Vorlage vom 7.5.2020 – V R 16/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1685-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anordnung einer Außenprüfung bei Anfangsverdacht einer Steuerstraftat

1. Für die (erstmalige) Anordnung einer Außenprüfung ist es unerheblich, ob hinsichtlich der betroffenen Steuerarten und Besteuerungszeiträume der Anfangsverdacht einer Steuerstraftat besteht (Anschluss an BFH-Urteil vom 15.06.2016 – III R 8/15, BFHE 254, 203, BStBl II 2017, 25, Rz 20).
2. Verstöße gegen § 10 BpO, insbesondere gegen die Belehrungspflichten und damit gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, führen nicht zur Rechtswidrigkeit einer Prüfungsanordnung.

BFH, Beschluss vom 14.4.2020 – VI R 32/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1685-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufwendungen für ein Erststudium keine Werbungskosten

Aufwendungen für ein Erststudium, das eine Erstausbildung vermittelt, sind nach § 9 Abs. 6 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar, wenn das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

BFH, Urteil vom 12.2.2020 –
VI R 17/20 (VI R 64/12)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1685-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs nach dem Tod des Pflichtteilsverpflichteten

1. Im Erbschaftsteuerrecht gelten die infolge des Erbanfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung zivilrechtlich erloschenen Rechtsverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 ErbStG als nicht erloschen. Diese Fiktion umfasst auch das Recht des Pflichtteilsberechtigten, der Alleinerbe des Pflichtteilsverpflichteten ist, die Geltendmachung des Pflichtteils fiktiv nachzuholen.
2. Die Fiktion des § 10 Abs. 3 ErbStG reicht jedoch nicht so weit, dass der zivilrechtlich aufgrund Konfusion erloschene Pflichtteilsanspruch auch dann noch geltend gemacht werden kann, wenn er im Zeitpunkt der Geltendmachung zivilrechtlich verjährt war.

BFH, Urteil vom 5.2.2020 – II R 17/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1685-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Erlass bestandskräftig festgesetzter Steuern

1. NV: Die Frage, ob der Vorsteuerabzug auch bei Fehlen von formellen oder materiellen Voraussetzungen aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls unter Vertrauensschutzgesichtspunkten im Billigkeitsverfahren zuerkannt werden kann und ob bei Berücksichtigung von gemeinschaftsrechtlichen Regelungen das in § 163 AO eingeräumte Ermessen des FA auf null reduziert sein kann, ist durch die Rechtsprechung des BFH bereits entschieden.
2. NV: Bestandskräftig festgesetzte Steuern können im Billigkeitsverfahren nur dann sachlich überprüft werden, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich und eindeutig falsch ist und wenn es dem Steuerpflichtigen nicht möglich und nicht zumutbar war, sich gegen die Fehlerhaftigkeit rechtzeitig zu wehren.
3. NV: Ein Erlass darf nicht Änderungsmöglichkeiten schaffen, die die Änderungsvorschriften der §§ 172 ff. AO nicht vorsehen und nach der gesetzgeberischen Konzeption nicht vorsehen sollten.
4. NV: Das Unionsrecht erfordert weder eine Aufhebung oder Änderung rechtskräftiger unionsrechtswidriger Urteile noch führt ein möglicher unionsrechtlicher Entschädigungsanspruch dazu, den Klägern die unionsrechtswidrig erhobenen Steuern zu erlassen.

BFH, Beschluss vom 11.5.2020 – V B 99/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1685-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)